



Ärztekammer Westfalen-Lippe • Postfach 4067 • 48022 Münster

Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster
Tel.: 0251 929 – 0
www.aekwl.de

Frau Heike Gebhard
Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Herrn André Kuper
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Fragen an: Michael Schwarzenau
Tel.: 0251 929 – 2020
Fax: 0251 929 – 2029
Mail: schwarzenau@aekwl.de

Münster, 10. Oktober 2019 / la

**Gesetz zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes
Anhörung A01 – 30.10.2019**

Sehr geehrte Frau Gebhard,
sehr geehrter Herr Kuper,



wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeskrebsregisters, Drucksache 17/5587, Stellung nehmen zu können. Diese Stellungnahme ergeht in Abstimmung mit der Ärztekammer Nordrhein im Namen beider nordrhein-westfälischer Ärztekammern.

Vorwegschicken möchten wir, dass mit dem 2016 in Kraft getretenen „Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung im Land Nordrhein-Westfalen“ die grundlegend richtige Entscheidung getroffen wurde, klinische und epidemiologische Register zusammenzuführen. Erst mit dieser Zusammenführung erschließt sich das volle Potential der Krebsregistrierung.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden aus unserer Sicht ausnahmslos Sachverhalte aufgegriffen, die zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit bzw. zur Optimierung des Nutzens der Krebsregistrierung führen. Wir begrüßen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen ausnahmslos.

Besonders positiv möchten wir folgende Änderungen herausstellen:

- Die Maßnahmen zur Verbesserung des Meldeverhaltens (Nummer 9) schließen eine bestehende Regelungslücke. Nur vollständige Datensätze zu einer Person bieten die Auswertungs- und Analyseperspektive, die von Krebsregistern erwartet wird. Erst der uneingeschränkte Austausch mit anderen Registern bietet diese Perspektive. Die Neuregelung erfasst den gewünschten Datenaustausch nunmehr vollständig.
- Die Einbindung von Daten der Krebsregistrierung in vertrauenswürdige internationale Register wie die IARC erhöhen den Wert der Krebsregistrierung. Der angestrebte Antragsweg („data call“ an das Krebsregister) erscheint uns sachgerecht und verantwortlich. Mit der Verbreiterung des Datenbestandes steigt die wissenschaftliche Potenz der Registerdaten.
- Die Anforderungen aus der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung werden mit den Bestimmungen zum Auskunftsbegehren Betroffener und den Regelungen zum Recht der Betroffenen auf Berichtigung von unrichtigen Daten in guter Weise erfüllt. Damit werden wesentliche Persönlichkeitsrechte gestärkt.
- Wir begrüßen ebenfalls die Tatsache, dass künftig die Gesundheitsberichterstattung gleichrangig neben der Forschung als Registerzweck genannt wird. Wir erhoffen uns davon wichtige gesundheitspolitische Impulse und Erkenntnisse.
- Nicht zuletzt begrüßen wir die Klarstellung hinsichtlich der Amtszeit des Beirates. Der einheitliche Turnus für die fünfjährige Amtsdauer und die Klarstellung, dass bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder und daraus erwachsender Nachbesetzung sich die individuelle Amtsdauer einzelner Mitglieder verkürzt, wird zu einer Homogenität der Beiratsarbeit positiv beitragen.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die vorgesehenen Änderungen allesamt der weiteren Qualitätssteigerung der Erfassung und Nutzung der Krebsregisterdaten beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. phil. Michael Schwarzenau

Hauptgeschäftsführer